

25.09.2013

## Kleine Anfrage 1652

des Abgeordneten Jens Kamieth CDU

### **Nordrhein-Westfälisches Schieß- und Schützenwesen – Wie hoch ist die Belastung für junge Sportschützen?**

Das Schützen- und Schießwesen in unserem Land ist ein wichtiger Teil des Sportlandes NRW. Darüber hinaus pflegen die Schützenvereine in unserem Land nicht nur unser Brauchtumswesen, sondern kümmern sich – zusammen mit den Schießvereinen – auch um die Ausbildung von aktiven, verantwortungsvollen Schützinnen und Schützen, die sich im sportlichen Wettkampf miteinander messen. Wie in jeder Sportart ist dabei auch die Ausbildung der Jugend ein elementarer Bestandteil.

Mit dem Schießsport in einem Verein können Kinder mit Vollendung des 10. Lebensjahres beginnen. Für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist es verpflichtend, dass mittels einzelner Prüfungen die Eignung der Kinder festgestellt wird. Dazu gehören neben der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Polizeibehörde durch die Eltern, eine Prüfung der Eignung des Kindes durch den ausbildenden Verein sowie eine ärztliche Gesundheitsprüfung.

Die Kosten der Ausnahmegenehmigung betragen laut der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW bzw. §27 Absatz 4 des WaffG 55 Euro. Mit der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung wurden die Kosten von 15 Euro auf die genannten 55 Euro angehoben. Die Möglichkeit für eine Ermäßigung ist nicht gegeben. Allerdings eröffnet § 3 Abs. 1 AGVerwGebO NRW der prüfenden Behörde die Möglichkeit „aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten“ von einer Gebührenerhebung abzuweichen, wenn der Betroffene dies beantragt. Ab dem Beginn des 14. Lebensjahres reicht dann nur noch die Einverständniserklärung der Eltern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Fallzahlen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung seit 2008 bis heute entwickelt (bitte je nach Jahr und Alterskohorte 10/11-Jährige und 12/13-Jährige aufschlüsseln)?
2. In wie weit wurde auf die Zahlung der Gebühr für die Ausnahmegenehmigung seit 2008 auf Grund der oben genannten Härtefallprüfung verzichtet (bitte je nach Jahr und Alterskohorte 10/11-Jährige und 12/13-Jährige aufschlüsseln)?

Datum des Originals: 19.09.2013/Ausgegeben: 25.09.2013

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Förderung von verantwortungsbewussten Kindern zwischen 10 und 13 Jahren im Schießsport durch die Schützen- und Schießvereine in unserem Land?
4. Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung, um den Schießsport im Alter von 10 bis 17 Jahren zu fördern?
5. Bei welchen Sportarten müssen Minderjährige ähnliche Kosten in Form von Verwaltungsgebühren für Genehmigungen leisten (bitte ggbs. nach Kohorten und Kosten aufschlüsseln).

Jens Kamieth